Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8283
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

soll ihrem dessho[illegible] Dinghof zuhalten
und und gibt auffdem Meyer also wie
zu ersatz des dessmals ist. Und gibt
jme auch jeme[illegible] ein teil seines zuhalts
und den hüben vier vierteil zu gebracht.
Wann einicht auch zu dinghof das ein geliche
gotistum soll vom dinghofleüten die ein
zu valchenen und dem kirchherren der
halben zehend soll werden und die ein
genommen und den gotistum der ander
halb zehend soll empfahen.

Rodell über den dinghof zu Arrenheim.

Dis sind die Recht des dinghofs den
das Closter Sant Trexahen zu Strasburg
hat zum dem dorff zu Arrenheim. Die
hüben desselben dinghofs sind schuldig
das sie dem erstem fritag nach dem Adolphs
tag soll o[illegible] dinghof sein zum dem vorgenandten
dinghof und auch desselben hant intwort
Welle die huben die zum demselben dinghof
gehörend. Die sollen desselben tages da sein
von im ihm tag ein gepiten, der banhender
dann knecht oder hemden noch. Welchen aber